

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 2. Jg. Heft 23 29. Nov. 2005

## Schwerpunktthema

**ZSteu-Brisant: Im Namen des Volkes**

**Der Fall Lenniger gegen Finanzamt  
Cuxhaven S. 452**

## ZSteu-Beiträge

Umdenken  
Faber ... S. 451

## ZSteu-Nachrichten

**BVerfG:**  
Zweitwohnungsteuer unzulässig S. 474

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: EStG**  
Tarifbegünstigung von Schadensersatz wegen ver-  
weigerter Wiedereinstellung S. R-887

**BFH: EStG**  
Tankstelle ist Mittelpunkt der gesamten betriebli-  
chen Betätigung eines Tankstellenbetreibers S. R-889

**BFH: EStG / GG**  
Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen:  
Verfassungsmäßigkeit der seit 1994 S. R-891

**BFH: ErbStG / GG / EGVtr**  
ErbStG: § 16 Abs. 2 nicht verfassungswidrig –  
Frage nach der Gemeinschaftswidrigkeit S. R-901

**BFH: DBA-Portugal**  
Ständiger Vertreter i.S. des DBA-Portugal S. R-906

**BFH: EStG / HGB**  
Abgrenzung Anlagevermögen/Umlaufvermögen er-  
worbener Wirtschaftsgüter bei zeitnaher Veräuße-  
rungsabsicht des gesamten Betriebes S. R-908

**BFH: EStG**  
Ortsübliche Miete – Mietspiegel – geldwerter  
Vorteil S. R-911

**EuGH: 6. Mehrwertsteuerrichtlinie**  
Datenträger / Software – Nachträgliche Anpas-  
sung – Einheitliche steuerbare Leistung – Dienst-  
leistung – Ort der Leistung S. R-920

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4  
68163 Mannheim  
Tel: 0621/425631-0  
Fax: 0621/425631-3  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de

ISSN 1614-7936

Reschke-Verlag · Mannheim · München

## ZSteu-Brisant

### IM NAMEN DES VOLKES

## Der Fall Lenniger gegen Finanzamt Cuxhaven

Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz: Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Ab sofort steht die Besteuerung der Kunst, aber auch der Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichtes. Burkhard und Angelika Lenniger haben am 3.11.2005 gegen mehrere Entscheidungen des niedersächsischen Finanzgerichts vom 26.09.2005 die Verfassungsbeschwerde erhoben.

Der vorgetragene Sachverhalt regt auf. Seit ca. 10 Jahren kämpfen beide Ehegatten gegen das Finanzamt Cuxhaven. In der Presse wird bereits von einem richtigen „Krieg“ gesprochen (vgl. Süddeutsche Zeitung Nr. 238 vom 15./16. Oktober 2005, Seite 28: Im Namen des Staates). Kern des Streits sind die existenzvernichtende Besteuerung und die drohende Zwangsvollstreckung gegen die Eheleute durch das Finanzamt Cuxhaven. Dabei hat alles relativ harmlos begonnen.

Burkhard Lenniger ist freischaffender Filmemacher und als Künstler anerkannt. Er wollte im Rahmen seiner Filmtätigkeit die Anschaffungskosten seines Schiffes vollständig als Betriebsausgaben berücksichtigt haben. Das Schiff ist als Arbeits- und Forschungsschiff klassifiziert worden. Aber das Finanzamt Cuxhaven lehnte nach einer Betriebsprüfung ab und erließ geänderte Steuerbescheide.

Was jetzt passierte, konnte niemand voraussehen. Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Finanzamt eskalierte der Streit. Lenniger drehte den Spieß um und berief sich auf sein Grundrecht als Künstler aus Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz, der ohne jeden Gesetzesvorbehalt und schrankenlos formuliert ist. Die Freiheit der Kunst und deren Schutz vor staatlichen Eingriffen verbietet die Besteuerung der Künstler, so Lenniger. § 18 EStG sei insoweit verfassungswidrig.

Über diese Frage soll jetzt das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Damit geht es nunmehr nicht bloß um einen Einzelfall. Es geht vielmehr um eine unüberschaubare Fallmenge aller an Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre Beteiligten, insbesondere um deren Schutzbereich und um unabsehbare finanzielle Auswirkungen für unseren Steuerstaat.

Jeder Steuerberater kann davon betroffen werden. Alle sollten sich vorbereiten. Auf der Homepage [www.afk-pirol.org](http://www.afk-pirol.org) hat Lenniger seinen Fall dokumentiert.

ZSteu veröffentlicht nachstehend die Verfassungsbeschwerde im Originaltext, um breite Öffentlichkeit herzustellen.

Burkhard Lenniger  
Kriminalbeamter a. D.  
freischaffender Filmemacher Knechtsand 4c  
21762 Otterndorf

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
per FAX voraus 0721-9101-382  
76006 Karlsruhe

Otterndorf, den 03.11.2005

### Verfassungsbeschwerde nach § 90 (2) BVerGG

wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 3, Satz. 1 GG (Freiheit der Kunst) i. V. m. Art. 1, Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz

gegen das Niedersächsische Finanzgericht

Urteil 2 K 520/03 vom 26.09.2005 wegen Einkommensteuer 1995 -1998 Finanzamt Cuxhaven zur Steuer-Nr. 18/126/02917 (Anlage B1)

Urteil 2 K 140/05 vom 26.09.2005 wegen Feststellung der Nichtigkeit der Einkommensteuerbescheide 1992 - 1994 v. 09.12.1996 Finanzamt Cuxhaven zur Steuer-Nr. 18/126/02917 (Anlage B2)

Urteil 2 K 33/04 vom 26.09.2005 wegen Feststellung der Nichtigkeit der Einkommensteuerbescheide 1992 - 1994 v. 09.12.1996 Finanzamt Cuxhaven zur Steuer-Nr. 18/126/02917 (Anlage B3)

Urteil 2 K 711/04 vom 26.09.2005 wegen Untätigkeit bei der Bearbeitung des Antrages auf Änderung der Einkommensteuerbescheide 1999 - 2002 (Anlage B4)

Der Beschwerdeführer und Linksunterzeichner Burkhard Lenniger, geb. 21.04.1955 in Lemgo, erhebt zusammen mit seiner Ehefrau Angelika Lenniger, geb. Friedl, geb. 28.09.1955 in Bramsche, beide wohnhaft in 21762 Otterndorf, Knechtsand 4c, gegen die vier oben angeführten Urteile des nds. Finanzgerichtes vom **26.09.2005**, zugestellt am **07.10.2005**, sowie gegen die diesen Urteilen zugrunde liegenden Steuerbescheide des FA Cuxhaven, fristgerecht Verfassungsbeschwerde.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer vorrangig aus Art. 5 Abs. 3, Satz 1 GG (Freiheit der Kunst) i. V. m. Art. 1, Abs.3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs.3, Art.103 Abs.1 GG.

## Begründung:

### I. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer bezieht eine Pension und ist daher Steuerpflichtiger. Er wird beim niedersächsischen Finanzamt Cuxhaven unter der Steuernummer 18/126/02917 geführt.

Der Beschwerdeführer ist seit 1989 aufgrund einer bösartigen Krebserkrankung von seinem ursprünglichen Beruf als Kriminalbeamter pensioniert und seither tätig als **anerkannter freischaffender Künstler**, der sowohl Dokumentarfilme als auch Natur- und Tierfilme mit dem Schwerpunkt von Wat-, See- und Wasservögeln realisiert und hat, deshalb in den Steuerjahren 1992 bis heute ein speziell für diese Arbeit ausgerichtetes „Arbeits- und Forschungsschiff“ steuerlich angespart, bauen lassen und in Betrieb genommen. (Anlage B5)

Der Beschwerdeführer ist anerkannter Filmemacher, der über die Entwicklung der filmischen Idee, das Schreiben des Treatments, des Drehbuches, das Fungieren als sein eigener Kameramann, des Schneidens als sein eigener Cutter, des Seins als Regisseur sowie des eigenen Produzenten alle geistig-schöpferischen sowie Kreativleistungen in Personalunion verkörpert. Assistent wird er vom ersten Tag an von seiner Ehefrau und Mitklägerin im Streit mit dem Finanzamt sowie vor dem Finanzgericht, die aufgrund ihres Studiums der Biologie auf der einen sowie dem Studium fürs Lehramt auf der anderen Seite den Part des naturwissenschaftlichen Sachverständigen sowie des medien-pädagogischen und -didaktischen Sachverständigen verkörpert. Daneben arbeitet die Ehefrau im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten mit als Kameraassistentin, als Tonassistentin sowie als Cutterin.

An Bord des Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiffes, dass der Beschwerdeführer und dessen Ehefrau im Jahr 1993 eigens für ihre filmischen Zwecke haben in den Niederlanden bauen lassen, übernehmen beide Personen gleichermaßen nautische, navigatorische aber auch die filmischen Arbeiten, die notwendig sind, um unter Zuhilfenahme des schwimmenden Arbeitsmittels zu Filmaufnahmen zu kommen, die auf andere Weise nicht herstellbar sind.

Das Erstlingswerk, „**Nigehörn, eine neue Vogelschutzinsel wächst aus dem Meer**“, wurde seitens des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau in den Jahren 1989 und 1990 im Hamburger Nationalpark Wattenmeer realisiert und produziert. 1990 erhielt der Beschwerdeführer mit diesem Werk das erste Filmprädikat der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden, die als hess. Obere Landesbehörde seit 1951 im Auftrag aller Kultusminister der Länder einzig in Deutschland legitimiert ist, auf Antrag des Filmemachers und/oder des Filmverleihers den Antrag auf Erteilung eines Filmprädikats zu stellen und im Rahmen eines auch fiskalisch begünstigenden Verwaltungsaktes zu erteilen, ebenso aber dann, wenn der zur Begutachtung eingereichte Film nicht den Anforderungen des „guten deutschen Filmes“ erfüllt, zu versagen.

Beide Personen haben im Wege des autodidaktischen Studiums das Filmemachen zu einer anerkannten Professur entwickelt. 30 nationale sowie internationale Filmauszeichnungen incl. 7 mal das Filmprädikat „wertvoll“ der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden geben Aufschluss über die künstlerische Höhe des filmischen Schaffens.

Nach einer rückwirkenden Betriebsprüfung 1996 hat das Finanzamt Cuxhaven die zunächst vollumfänglich gewährte betriebliche Abschreibung in Höhe von 100% für das Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff **rückwirkend** in voller Höhe aberkannt, parallel in der fortlaufenden jährli-

chen Einkommensteuererklärung des Beschwerdeführers hingegen weiter bis ins Jahr 2002 zu 100 % zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Nach einer weiteren Betriebsprüfung wurde für einen späteren Zeitraum die Abschreibung willkürlich in Höhe eines nur noch Teilbetrages von 50 % anerkannt.

Da das seitens des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie aml. klassifizierte „Arbeits- und Forschungsschiff“ ausschließlich für betriebliche Zwecke im Tätigkeitsbereich des Beschwerdeführers angeschafft und genutzt wurde und wird, war nur eine 100%ige betriebliche Abschreibung sachlich zutreffend.

Trotz oder aber vielleicht gerade wegen des sachlichen Vortrages in sämtlichen Einspruchsverfahren, dass der Beschwerdeführer den vorbehaltlosen grundgesetzlichen Schutz des Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) für sich und sein damit verbundenes Schaffen im so genannten Werk- und Wirkbereich genießt, änderte das nichts an der Haltung des Finanzamtes in Cuxhaven, nichts an der Haltung der OFD Hannover, des nds. Finanzministeriums sowie des nds. Finanzgerichtes und das obschon die Oberfinanzdirektion Hannover das Finanzamt Cuxhaven mit **Weisung vom 23.10.1996** ausdrücklich nach **gutachterlicher Prüfung** der seitens des Beschwerdeführers vorlegen zu müssen gewesen so genannten Arbeitsproben (Filmrollen und Filmprädikate der Filmbewertungsstelle Wiesbaden) angewiesen hat, den Beschwerdeführer als **freischaffenden Künstler** nicht nur anzuerkennen, sondern ihn auch als solchen nach § 18.1.1 EStG zu besteuern. (Anlage B6)

Bereits die den o.a. Urteilen des nds. Finanzgerichtes vom 26.09.2005 zugrunde liegenden sämtlichen Verwaltungsakte des Finanzamtes Cuxhaven hält der Beschwerdeführer aufgrund des Artikelverstoßes gegen 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) für verfassungswidrig.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fiskus nicht eine fiskalische Betrachtung im Vorfeld einer unternehmerischen Tätigkeit anstellt, sondern dieses immer rückwirkend beim jeweiligen Stpfl. vornimmt, so auch beim Beschwerdeführer, obliegt es dem Betriebsprüfer, sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zu halten.

Die Abgabenordnung hat in ihrem § 413 AO (Einschränkung der Grundrechte) ausdrücklichen keinen einschränkenden Hinweis zum Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst). Ebenso wenig besitzt der Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) einen irgendwie lautenden Gesetzesvorbehalt. Daher ist es dem Beschwerdeführer inzwischen schleierhaft, auf welcher Rechtsgrundlage, die zudem verfassungsrechtlichen Bestand hätte, nimmt das Finanzamt Cuxhaven überhaupt eine Einkommensbesteuerung des Beschwerdeführers in dessen Tätigkeitsbereich als freischaffender Filmemacher/anerkannter Künstler vor.

Dass die dem Beschwerdeführer monatlich ausgezahlte Pension, die er seitens des Landes Niedersachsen als seinem letzten Dienstherrn ausbezahlt bekommt, nach dem gültigen Einkommensteuergesetz besteuert wird, ist plausibel und nachvollziehbar.

Anders verhält es sich jedoch mit der Besteuerung des Einkommens aus der Tätigkeit des Künstlers/freischaffenden Filmemachers, denn aufgrund der pro fiskalischen Anwendung des Steuerrechtes seitens der Finanzbehörden heißt es, die Betriebsausgaben so weit wie irgendwie möglich zu reduzieren, um auf der Ertragseite ein zu versteuerndes Einkommen von so hoch wie möglich zu errechnen. Wenn jedoch auf diese Weise die für das Realisieren filmischer Themen zwingend erforderlichen Betriebsmittel wie z.B. das Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff im Rahmen von Betriebsprüfungen als fiskalisch nicht relevant und damit nicht als Be-

triebsausgaben abzugsfähig gestellt werden, das Gleiche gilt für den betrieblich in mehrerlei Hinsicht genutzten Pkw, dann greift hier entgegen des „Mephisto-Beschlusses“ des BVerfG die öffentliche Gewalt unzulässigerweise in den unlösbar miteinander verbundenen Werk- und Wirkbereich des Künstlers/Filmemachers ein und sorgt auf diese Weise dafür, dass das Realisieren von Themen nur noch entweder erheblich eingeschränkt oder sogar gar nicht mehr seitens des Beschwerdeführers verwirklicht werden kann und darf.

Dass sowohl das Finanzamt als auch inzwischen das nds. Finanzgericht in seinen Bescheiden/Urteilen von der unbestrittenen Künstlereigenschaft des Beschwerdeführers schreiben, empfindet der Beschwerdeführer als nichts anderes als Hohn und Spott, denn sowohl die nds. Finanzverwaltung als auch das nds. Finanzgericht kennen zur Genüge den Inhalt des Grundrechtes Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst). Sie kennen aufgrund massiven Vorhaltes seitens des Beschwerdeführers die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst), so auch und gerade den einschlägigen Mephisto-Beschluss, doch werden diese was die konsequente Anwendung des Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) anbelangt, mit viel Geschreibe drumherum faktisch ausgeblendet.

So wurde dem Beschwerdeführer sowie seinem Steuerberater am 24.06.1996 seitens der Betriebsprüferin des FA Cuxhaven direkt folgendes gesagt:

**„Das Schiff kriegen sie hier nicht durch, das habe ich mit der Rechtsbehelfstelle im Hause bereits so abgestimmt“.**

Wie ein roter Faden zieht sich dieser die „nackte Willkür“ zum Ausdruck bringende Satz durch alle so genannten Steuerjahre, die rückwirkend jeweils einer neuen Betrachtung unterzogen wurden, immer mit dem gleichen Ziel, **„das Schiff kriegen sie hier nicht durch, das habe ich mit der Rechtsbehelfstelle im Hause so abgestimmt“.**

Der Beschwerdeführer verfügt nun nicht nur über das so genannte „Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff“, sondern auch über ein digitales Fernsehstudio, in dem er seine Werke realisiert sowie dem notwendigen speziellen digitalen Kamera-, Objektiv- und Ton-Equipment, das alles ohne jeden Drittmiteinsatz, Fremdfinanzierung und öffentlichen Subventionen oder Fördergeldern sowie keinerlei Inanspruchnahme von Bankkrediten aus dem laufenden Jahreshaushalt durch das Reinvestieren des erwirtschafteten Ertrages finanziert worden ist.

Der Beschwerdeführer erkennt in allen behördlichen Schreiben sowohl der nds. Finanzverwaltung (Betriebsprüfungsberichte, Einspruchsbescheide, Schreiben an das nds. Finanzgericht in den Klagen) sowie in den gerichtlichen Urteilsgründen den Versuch, sich des Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) und dem sich daraus fiskalisch im Bezug auf den Beschwerdeführer ergebenden rechtlichen Problems, nämlich des Wissens um die „Nichtbesteuerbarkeit“ mit Hilfe des Einkommensteuerrechtes durch besonders geschwollenes Argumentieren aus der Sicht des Fiskus mit den Argumenten der Abgabenordnung zu entziehen.

Sinn macht diese Betrachtung unter dem bezugten Satz des ORR P., FA Cuxhaven, am 16.02.2002 im Finanzgericht in Hannover gegenüber dem Beschwerdeführer und dessen Anwalt B. H., **dass er, ORR P. auch rechtswidrig zustande gekommene Steuern beitreiben werde.**

Durch die gezielte nachträgliche Herausnahme insbesondere des „Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiffes“ aus dem gesetzlichen Betriebsausgabenabzug kommt es zur ebenfalls inzwischen als verfassungswidrig eingestuf-

ten „k.o.- Besteuerung“ seitens der nds. Finanzverwaltung sowie auch jetzt durch die Urteile des nds. Finanzgerichtes vom 26.09.2005 beim Beschwerdeführer, würde nicht die Verfassungswidrigkeit festgestellt.

Da Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) als Rechtssatz nur über das Befinden kann, was sein soll, bedeutet der Satz „Die Kunst ist frei“ das rechtsverbindliche (Art. 1 Abs. 3 GG) an den Staat gerichtete Gebot: „Die Kunst soll frei sein“.

Aus diesem Gebot folgt unter Berücksichtigung der teleologischen Auslegungsergebnisse erstens die Pflicht des Staates, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die auf eine staatliche Organisation und herrschaftstechnischer Indienstnahme des Kunstlebens als Ganzes abzielen.

Das Verfassungsgebot des freien Kunstlebens erzeugt für den Staat zweitens die Pflicht, auch solche Maßnahmen zu unterlassen, die – ohne auf eine Reglementierung des Gesamtkunstlebens abzuzielen und ohne unmittelbar in die subjektiv-grundrechtlich geschützte künstlerische Entfaltung einzugreifen, mittelbar die Freiheit des künstlerischen Wirkens beeinträchtigen. Diese Unterlassungspflicht folgt aus dem mit der Kunstfreiheitsgarantie verfolgten Zweck eines umfassenden, lückenlosen Schutzes der Kunstfreiheit. Ein lückenloser Schutz der Kunstfreiheit ist nur dann gewährleistet, wenn nicht nur das Kunstleben als Ganzes sowie die individuelle künstlerische Entfaltung vor staatlichen Eingriffen direkter Natur abgesichert werden, sondern wenn darüber hinaus die Kunstfreiheit vor indirekten, auf Umwegen erfolgenden Untergrabungsversuchen bewahrt wird. Derartige indirekte Beeinträchtigungen der Kunstfreiheit sind deshalb möglich, weil das Kunstleben nicht eine Zusammenwürfelung isolierter individueller und sozialer Prozesse, vielmehr ein zusammenhängender, organischer Prozess ist, in dem sich viele Einzelprozesse verflechten. So wird das künstlerische Schaffen als Zentrum des Kunstlebens von einer Vielzahl Faktoren beeinflusst, wirkt aber seinerseits auch wieder auf diese Faktoren ein.

Solche das Kunstschaffen beeinflussende Faktoren sind z.B.: die Kunsterziehung, Geist und Weltanschauung des Publikums, die wirtschaftliche Stellung (Abhängigkeit des Künstlers, die rechtliche Regelung des Schutzes künstlerischer Schöpfungen, der Umfang der künstlerischen Publikationsfreiheit, das Maß der Meinungs- und Kritikfreiheit, das Steuersystem, die Benutzungsmöglichkeit der Massenmedien (Fernsehen, Rundfunk, Film, etc.), das Ausmaß öffentlicher Subventionen künstlerischer Arbeit sowie die erkennbaren Bewertungsmaßstäbe, nach denen die öffentliche Hand subventioniert, usw.

An jeder dieser Faktoren kann der Staat infolge seiner vielfachen tatsächlichen und rechtlichen Einflussmöglichkeiten anknüpfen und Maßnahmen oder Regelungen treffen, die zwar scheinbar das Kunstleben gar nicht oder nur peripher berühren, jedoch in ihren tatsächlichen Auswirkungen auf eine mittelbare Beeinträchtigung der Kunstfreiheit hinauslaufen. Auch derartige nur mittelbar beeinträchtigende staatliche Maßnahmen sind, sofern sie eine Aushöhlung der Kunstfreiheit zur Folge haben, oder gar bezwecken, verboten. Nicht berührt durch dieses Verbot werden staatliche Maßnahmen zur Kunstpflege und Kunstförderung, es sei denn, sie würden planmäßig und in Umkehrung ihrer eigentlichen Funktion dazu eingesetzt, das Kunstleben als ganzes nach einer vom Staat „verordneten“ Ideologie gleichzuschalten.

Eine echte individuelle künstlerische Entfaltungsfreiheit, wie sie die Kunstfreiheitsgarantie in ihrer subjektiven Bedeutungskomponente gewährleisten will, muss außer der Freiheit, sich überhaupt für ein künstlerisches Tätigwerden zu entscheiden (Berufswahl), unbedingt auch die Freiheit umfassen, den Inhalt, die Art und Weise sowie den Umfang der

künstlerischen Arbeit nach eigenem individuellen Gutdünken zu bestimmen. So muss der Künstler zum Beispiel selbst bestimmen können, mit was er sich beschäftigt, ob und wie lange er arbeitet, wo er arbeitet, wann er arbeitet, ob er allein oder mit anderen zusammen (organisiert) tätig wird, wie er seine Werke veröffentlicht oder wirtschaftlich verwertet.

Gesetzliche Regelungen, welche die Freiheit der individuellen Entscheidung in diesen Fragen beeinträchtigen könnten, sind, gerade im Hinblick auf die historisch bestimmte Schutzrichtung der Kunstfreiheitsgarantie, ausgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen dagegen sind Gesetze, die – ohne auf eine Regelung gerade des künstlerischen Berufslebens abzielen, sich nur mittelbar und gleichsam „zufällig“ auch auf die Ausübung der Künstlerberufe auswirken und die künstlerische Entfaltungsfreiheit in ihrem Wesensgehalt unangetastet lassen.

Seit der ersten Betriebsprüfung 1996 haben das Finanzamt Cuxhaven sowie nun schließlich auch das nds. Finanzgericht in den jeweiligen Bescheiden/den Urteilsgründen versucht, die verfassungsrechtliche Bedeutung des Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) zu banalisieren und bis zur Unkenntlichkeit zu verkehren. Stattdessen wurden die dem Steuerrecht entliehenen Betrachtungen von Aufwand, Ertrag, Ort, Weg und Zeit, Personen sowie Personen, die zudem miteinander verheiratet sind und somit Tisch und Bett teilen und schließlich und endlich das Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff isoliert pro fiskalisch so betrachtet, dass das Steuerrecht, die Abgabenordnung, das Einkommensteuerrecht eingesetzt wird, um den Beschwerdeführer materiell-finanziell regelrecht auszuplündern, ihm seine zwingend notwendigen Betriebsmittel wie gerade das Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff durch gezielten Geldmittelentzug, der nur unter ausdrücklichem Verfassungsbruch (Art. 5.3.1 GG) möglich ist, zu entziehen, was auf der anderen Seite inzwischen zum regelrechten „Verstummen“ (Mephisto-Beschluss 1974) des Beschwerdeführers geführt hat.

Die so genannten „Glaubensgrundsätze“ innerhalb des Steuerrechtes lassen es faktisch zu, dass die Finanzverwaltung immer und zu jeder Zeit „willkürlich“ alles, was der Steuerpflichtige zur Sache vorträgt, in Zweifel zieht, ihm keinen Glauben beimisst, womit wird der Steuerpflichtige in den so genannten Beweisnotstand getrieben.

Dieses um so mehr, als das sich das fiskalisch zu beurteilen wollende Geschehen sich nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Nähe oder gar insgesamt zum privaten Lebensbereich des Steuerpflichtigen zurechnen lassen soll, denn auf diese Weise gelingt es der Finanzverwaltung, Betriebsausgaben willkürlich in ihrer Summe zu drücken oder gar ganz aus der fiskalischen Betrachtung zu entfernen, so dass auf der Ertragsseite sich die Bilanz vor Steuer deutlich aber willkürlich erhöhen lässt und insbesondere durch nachträgliche Betriebsprüfungen, die sich seitens des Fiskus gezielt aufgrund von Beobachtungen des so genannten Geldzuflusses/Einnahmen in solche Jahre legen lassen, in denen dann, wenn dem Betriebsausgabenabzug nicht stattgegeben wird, die rückwirkende Steuerlast zur k.o.-Steuer sich entpuppt.

Der Fiskalverwaltung ist der Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) seit jeher ein Dorn im Auge, daher geht sie für gewöhnlich auch so zu Werke, dass sie freischaffende Künstler versucht, in ihrem künstlerischen Tun, das als so genannte „nicht steuerbare Liebhaberei“ abzutun, die Betriebsausgaben nicht zum Abzug zuzulassen, aber auch die „geringen Einnahmen“ dann nicht zu besteuern. Die fiskalische Begründung für solches Tun ist dann immer das nicht Nachweisenkönnen der Gewinnerzielungsabsicht mit der so genannten „Totalgewinnerwartung“.

Nicht nur dass das Finanzamt Cuxhaven sich seit 1996 in allen Betriebsprüfungsverfahren und Rechtsbehelfsverfahren sowie den Klagverfahren, sondern auch das nds. Finanzgericht sich jeder objektiven Beweiswürdigung entzogen hat, ist geradezu ein klassisches Beispiel für das zerstörerische Wirken des Fiskus im ausdrücklich mit Verfassungsrang ausgestatteten unlöslichen Werk- und Wirkungsbereich des freischaffenden Künstlers (Mephisto-Beschluss).

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht haben jeden ihm nicht passenden Beweis, jedes ihm nicht passende Indiz, das der Beschwerdeführer zum Nachweis, zum Glaubhaftmachen seines „betrieblichen Nutzens“ in seinem so genannten „Werkbereich“ des Filmschaffens im Bezug auf den Einsatz und den Gebrauch des Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiffes dargeboten hat, willkürlich abgelehnt.

Sämtlicher Schriftwechsel incl. der Urteilsgründe ist geprägt von einer scheinheiligen Anerkennung des Beschwerdeführers als den freischaffenden Künstler, wo hingegen die fiskalische Betrachtung wie bei einem sonstigen Freiberufler oder Gewerbetreibenden vorgenommen wurde und wird.

Der Vorhalt des Beschwerdeführers sowohl gegenüber dem Finanzamt als auch gegenüber dem Finanzgericht, das Grundrecht aus Art. 5.3.1 GG (Freiheit der Kunst) gegenüber dem Beschwerdeführer als unmittelbar geltendes Recht im Sinne von Art. 1.3 GG ihrerseits so und nicht anders verfassungsrechtlich anzuwenden, wurde von Seiten des Finanzamtes völlig negiert und seitens des nds. Finanzgerichtes mit einer inhaltlich völlig deplazierten und ebenso wenig einschlägigen Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1974 im Bezug auf einen Schallplattenhersteller, also einem nur Mittler fremder Sangeskunst mit Hilfe des Mediums „Schallplatte“, dem es um den Zuspruch des verminderten MwSt.-Satzes bei seinem Verkauf von besungenen Tonträgern/Schallplatten als Massenmedium ging, zu unterlaufen versucht.

## II. Rechtliche Würdigung:

### 1. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde beim derzeitigen Verfahrensstand stützt sich auf die Vorschrift des § 90 Abs. 2, Satz 2 BVerfGG in beiden Alternativen:

... Wollen Sie die vollständige Verfassungsbeschwerde lesen? ...

Bestellen Sie Heft 23/2005 beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 0621/425631-3) oder unter [redaktion@zsteu.de](mailto:redaktion@zsteu.de).

Sie sind noch nicht Abonnent der Zeitschrift ZSteu – ZEITSCHRIFT FÜR STEUERN UND RECHT?

Das können Sie mit dem Abo-Fax (s. letzte Seite) gleich nachholen!

Ihre ZSteu-Redaktion

## ZSteu – Das Konzept

**ZSteu** – die **Information** für Ihre tägliche Arbeit.

**25 Hefte** in 12 Monaten. **64 Seiten** in jedem Heft. Erscheinungsweise **alle 14 Tage**.

**ZSteu** bietet **steuerrechtliche** und **ökonomische** Fachaufsätze namhafter Autoren.  
Hintergrundberichte. Gestaltungsempfehlungen. Musterverträge.

**ZSteu** veröffentlicht **alle** Entscheidungen des **Bundesfinanzhofes: Ungekürzt und zitierfähig**.  
Aktuelle Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofes** und des **Europäischen Gerichtshofes**.  
**Verwaltungsanweisungen**. Die idealen Arbeitsmittel für Praktiker.

**Qualität zum Abo-Niedrigpreis. ZSteu – die Preis-Alternative.**

**96,- € für 25 Hefte in 12 Monaten zuzügl. Versandkosten und MwSt.**

**Kündigung** des Abonnements **jedes** Kalendervierteljahr.

**Keine Jahresbindung. Kein Risiko.**

Wir machen Fachzeitschriften **bezahlbar** – Vergleichen Sie!

Deshalb jetzt **ZSteu** bestellen.

### Bestellung

Ja, ich bestelle **ZSteu** im Abonnement und zahle für 12 Monate den **Abo-Niedrigpreis** von 96,- €  
jeweils zuzüglich Versandkosten und MwSt. Ich erhalte 25 Hefte in 12 Monaten.

Ich weiß, dass der Abonnementvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist.

Ich kann **ZSteu** mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres abbestellen.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße Nr. / Postfach

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon / Fax

\_\_\_\_\_  
Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann.  
Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

\_\_\_\_\_  
Datum / 2. Unterschrift des Bestellers